

Abfindung / Nachzahlung steuerfrei einzahlen

(Mitgliedergruppe F)

Dieses Merkblatt richtet sich an Beschäftigte, die aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes oder aus einem noch bestehenden Arbeitszeitguthaben erhalten. Außerdem richtet es sich an Beschäftigte, die aus einem ruhenden Arbeitsverhältnis (z.B. wegen Elternzeit, Auslandseinsatz) zurückkehren und für diese Zeit Beiträge in ihre betriebliche Altersvorsorge nachzahlen möchten.

Abfindung

Sie können Abfindungen als Beitrag für die Verbesserung Ihrer Altersvorsorge steuerfrei über den Arbeitgeber in die Pensionskasse einzahlen.

Steuerfrei sind 4.056 Euro (Stand 2026) multipliziert mit den Kalenderjahren, in denen Sie (auch teilweise) gearbeitet haben. Maximal dürfen Sie für 10 Jahre Betriebszugehörigkeit 40.560 Euro (10 x 4.056 Euro) steuerfrei einzahlen. Zusätzlich können Sie im Jahr des Ausscheidens die reguläre steuerfreie Einzahlung in Höhe von 8.112 Euro (2 x 4.056 Euro) nutzen.

Ein Beispiel:

Sie haben vom 01.11.2016 bis zum 31.01.2026 im Unternehmen gearbeitet, also in 10 Kalenderjahren. Sie dürfen dann 10 x 4.056 Euro = 40.560 Euro über den Arbeitgeber einzahlen. Hinzu kommen die regulären 8.112 Euro für das Jahr 2026 (im Jahr Ihres Ausscheidens). Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme in Höhe von 48.672 Euro. Wenn es sich um eine Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes handelt, ist die Einzahlung auch sozialabgabenfrei.

Besonderheit bei Pauschalversteuerung:

Wenn Sie irgendwann in Ihrem Berufsleben einen Beitrag pauschal versteuert in die Pensionskasse (oder eine beliebige Direktversicherung) eingezahlt haben, können Sie die Abfindung pauschal versteuert und sozialversicherungsfrei einzahlen. Das berechnet sich dann wie folgt:

Die 1.752 Euro werden multipliziert mit den Kalenderjahren, in denen Sie (auch teilweise) gearbeitet haben. Von diesem Betrag sind die Beiträge abzuziehen, die im laufenden Jahr und in den sechs vorausgegangenen Jahren bereits pauschal versteuert eingezahlt wurden. Beispiel: Sie haben vom 01.08.1999 bis zum 30.03.2026 im Unternehmen gearbeitet, also in 27 Kalenderjahren. Das ergibt 27 x 1.752 Euro = 47.304 Euro. Im laufenden Jahr und in den letzten 6 Jahren haben Sie jeweils 1.752 Euro pauschal versteuert eingezahlt: 7 x 1.752 Euro = 12.264 Euro. Also können Sie 35.040 Euro pauschal mit rund 20 % versteuert und sozialabgabenfrei über den Arbeitgeber einzahlen.

Zwar beträgt die Pauschalsteuer auf die Beiträge rund 20 %. Dafür werden die Leistungen aus pauschal versteuerten Beiträgen nur zu einem kleinen Teil besteuert. Der überwiegende Teil der Rente oder Kapitalzahlung wird steuerfrei ausgezahlt. Das macht pauschal versteuerte Beiträge so attraktiv. Der steuerfreie Anteil hängt vom Alter bei Rentenbeginn / Kapitalzahlung ab:

Alter	60	61	62	63	64	65	66	67
Steuerfrei in %	78	78	79	80	81	82	82	83

Montags bis freitags telefonisch unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775

Abfindung / Nachzahlung steuerfrei einzahlen

(Mitgliedergruppe F)

Sie können auch beide Regelungen nutzen. Dann werden Ihre pauschal versteuert eingezahlten Beiträge von dem für die steuerfreie Einzahlung errechneten Volumen abgezogen. Nur der verbleibende Betrag kann zusätzlich steuerfrei eingezahlt werden.

Nachzahlung

Wenn Sie aus einem ruhenden Arbeitsverhältnis zurückkehren, können Sie einen erhöhten Beitrag für die betriebliche Altersvorsorge steuerfrei über den Arbeitgeber in Ihre betriebliche Altersvorsorge bei der Pensionskasse einzahlen.

Bitte beachten Sie: Sie dürfen während der Ruhephase vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Lohn erhalten haben.

Sie dürfen für jedes Kalenderjahr des vollständigen Ruhens – maximal für 10 Jahre – 8.112 Euro (Stand 2026) steuerfrei einzahlen, also maximal 81.120 Euro (10 x 8.112 Euro). Die Nachzahlung ist sozialabgabenpflichtig.

Ein Beispiel:

Sie waren seit 01.05.2018 im ruhenden Arbeitsverhältnis und kehren am 01.12.2026 zurück. Sie waren also für 8 vollständige Jahre ruhend. Sie dürfen 64.896 Euro (8 x 8.112 Euro) steuerfrei über Ihren Arbeitgeber einzahlen.

Beiträge ab 10.000 Euro

Bei Einmalzahlungen ab 10.000 Euro benötigt die Pensionskasse von Ihnen ein ausgefülltes Formular „Auskünfte bei jährlichen Einmalbeiträgen ab 10.000 Euro“. **Dieses Formular finden Sie im Anhang.**

Alle Beiträge aus Abfindungen und Nachzahlungen werden stets in der Mitgliedergruppe F angenommen und müssen direkt vom Arbeitgeber an die Pensionskasse überwiesen werden.

Kapitalwahlrecht

Sie können mit hohen Einmalbeiträgen also die lebenslange Versorgung mit Renten aufbessern. Die Einzahlung von Einmalbeiträgen aus Abfindungen und Nachzahlungen schließt das Kapitalwahlrecht aus und kann dazu führen, dass die Grenze für die Kapitalauszahlung von Kleinrenten überschritten wird (unter 84,50 Euro, Stand 2026).

Fazit

Wenn Sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder nach dem Ruhem in das Arbeitsverhältnis zurückkehren, können Sie große Beiträge steuerfrei oder eventuell pauschal versteuert und eventuell sogar sozialabgabenfrei einzahlen. Die Abwicklung ist einfach und erfolgt über den Arbeitgeber. Falls Sie vor der Einzahlung sehen wollen, wie Ihre Rente durch die Einzahlung steigt, können Sie das in Ihrem persönlichen Bereich: **hhpk.de/login** berechnen oder Sie rufen die Pensionskasse an.

Montags bis freitags telefonisch unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775

Auskünfte bei jährlichen Einmalbeiträgen ab 10.000 Euro

(Mitgliedergruppe F)

Bitte zurücksenden an:

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG
Postfach 10 50 27
20035 Hamburg

Fax an 040 28 01 45-775

BestandsNr. Name, Vorname Geburtsdatum

Telefonnummer (tagsüber) E-Mail-Adresse (privat)

Straße Hausnummer PLZ Ort Länderkz.

Höhe der geplanten Einmalzahlung: _____ Euro

Ab 10.000 Euro Einmalbeitrag hat die Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK) gem. § 232 Versicherungsaufsichtsgesetz zu prüfen, ob die Einzahlung des vorgesehenen Einmalbeitrages der Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens dient. Bitte geben Sie uns hierzu eine Information zu Ihrem aktuellen Einkommen:

- ① Wie hoch war Ihr **Brutto-Jahresgehalt im letzten Kalenderjahr** (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen etc.)?
- bis 30.000 Euro
- 30.001 Euro bis 40.000 Euro
- 40.001 Euro bis 60.000 Euro
- über 60.000 Euro

Aufgrund gesetzlicher Regelungen sind bei hohen Einmalbeiträgen einige zusätzliche Auskünfte erforderlich. Bei einer Einzahlung **ab 10.000 Euro vor Vollendung des 60. Lebensjahres** muss sich die HPK ein Bild über Ihre tatsächlichen Gesundheitsverhältnisse verschaffen. Wenn Sie 60 Jahre alt oder älter sind, lassen Sie die Fragen unbeantwortet. Die HPK ist nach § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn bekannt wird, dass Sie folgende Fragen unvollständig oder wahrheitswidrig beantwortet haben. Ihre Daten werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze vertraulich behandelt.

Bitte beachten Sie:

Wir benötigen Ihre Unterschrift
(nächste Seite)



Auskünfte bei jährlichen Einmalbeiträgen ab 10.000 Euro

(Mitgliedergruppe F)

BestandsNr.

Name, Vorname

Unsere Fragen

Ihre Antworten

② In welchem Beruf sind Sie tätig?

③ Wie groß sind Sie?

_____ Körpergröße in cm

Wie schwer sind Sie?

_____ Gewicht in kg

④ Bezogen auf die letzten **3 Jahre**:

Wurden Sie **ambulant** durch Ärzte, Psychotherapeuten oder andere Heilbehandler beraten, untersucht oder behandelt?

ja nein

Wenn ja, warum? Wann? Folgen?

Haben Sie sich stationär in Krankenhäusern, Kurkliniken oder Rehabilitationszentren aufgehalten?

ja nein

Wenn ja, warum? Wann? Folgen?

⑤ Nehmen oder nahmen Sie **regelmäßig** Medikamente?

ja nein

Wenn ja, welche? Grund?

⑥ Haben Sie eine Erwerbsminderungsrente von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder erhalten Sie diese Rente noch?

ja nein

Wenn ja, bitte Zeitraum des Bezugs / Beginndatum angeben:

Es besteht eine Verminderung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit um _____ %.

⑦ Sind Sie verheiratet?

ja nein

Haben Sie Kinder unter 25 Jahre?

ja nein

Wenn ja, wie alt?

Ort, Datum

Unterschrift